

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Genthin OT Mützel vom 02.03.2006**

Aufgrund der §§4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S.40) i.V.m. §§2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 25.02.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§1 Überleitungsregelungen gemäß §6a Abs. 7 KAG LSA**

§13 wird wie folgt geändert:

Für die Fälle in denen vor oder nach dem Inkraft-Treten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach §6 KAG-LSA zu leisten waren bzw. zu leisten sind, so werden die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge die vorgenannten Zahlungen erreicht, höchstens jedoch für die Dauer von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs.

### **§2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 02.03.2006 in Kraft.

Genthin den, 25.02.2010

Bernicke  
Bürgermeister

(Siegel)